



**Promotionsordnung  
für die Fakultäten  
Humanwissenschaften sowie  
Geistes- und Kulturwissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-05.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-05.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Abschnitt:</b>	<b>3</b>
§ 1 Doktorgrad	3
§ 2 Promotionsausschuss	3
§ 3 Beschlussverfahren	4
§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 6 Zulassungsgesuch	7
§ 7a Zulassung im Fall der Wahl des Rigorosums	8
§ 7 b Zulassung im Fall der Wahl der Disputation	9
§ 8 Dissertation	10
§ 9 Bewertung der Dissertation	11
§ 10a Mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums	13
§ 10b Mündliche Prüfung in Form einer Disputation	18
§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses	20
§ 12 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades	21
§ 13 Drucklegung und Pflichtexemplare	22
§ 14 Verleihung des Grades	23
§ 15 Einsichtsrecht	24
§ 17 Sonderregelung für Schwangere	24
§ 18 Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule	25
<b>II. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten</b>	<b>25</b>
§ 19 Voraussetzungen	25
§ 20 Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation	25
§ 21 Urkunde	26
§ 22 Drucklegung und Pflichtexemplare	27
<b>III. Abschnitt:</b>	<b>27</b>
§ 23 In-Kraft-Treten	27
<b>Anlage 1:</b> Muster einer Promotionsvereinbarung	28
<b>Anlage 2:</b> Muster einer Promotionsurkunde	32

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die folgende Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften:

## **I. Abschnitt:**

### **§ 1 Doktorgrad**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Bamberg verleiht durch die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie"/"Doktor der Philosophie" ("Dr. phil.") der Universität Bamberg auf der Grundlage der folgenden Promotionsordnung. <sup>2</sup>Kandidatinnen können die weibliche oder die männliche Form des Titels wählen.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums (§ 10a) oder einer Disputation (§ 10b). <sup>2</sup>Als Promotionsleistung gilt auch die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13.
- (4) <sup>1</sup>Die Universität Bamberg verleiht durch die in Abs. 1 genannten Fakultäten den akademischen Grad einer "Doktorin der Philosophie ehrenhalber" bzw. eines "Doktors der Philosophie ehrenhalber" ("Dr. phil. h.c.") als Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste im Bereich der von den in Abs. 1 genannten Fakultäten vertretenen Wissenschaften erworben haben. <sup>2</sup>Kandidatinnen können die weibliche oder die männliche Form des Titels wählen.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss gebildet, der aus acht Mitgliedern besteht, wobei die Professorinnen und Professoren die Mehrheit des Ausschusses bilden müssen.

- (2) <sup>1</sup>Dem Promotionsausschuss gehören die Dekaninnen und Dekane der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten an. <sup>2</sup>Anstatt der Dekanin bzw. des Dekans kann eine Fakultät auf Beschluss des Fakultätsrats eine Prodekanin bzw. einen Prodekan entsenden. <sup>3</sup>Zusätzlich wählen die Fakultätsräte dieser Fakultäten jeweils zwei Professorinnen und/oder Professoren und ein weiteres zur Abnahme von Promotionen befähigtes Mitglied ihrer Fakultät für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu Mitgliedern des Promotionsausschusses. <sup>4</sup>Der Promotionsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>5</sup>Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

### **§ 3 Beschlussverfahren**

- (1) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (3) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>In dringenden Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon ist § 9 Abs. 4 Buchst. c.
- (5) <sup>1</sup>Gutachterinnen und Gutachter, die nicht dem Promotionsausschuss angehören, sind zu dessen Sitzungen zu laden, wenn gemäß § 9 Abs. 4 Buchst. c über die Bewertung der Dissertation entschieden wird. <sup>2</sup>Sie sind bei der Beschlussfassung stimmberechtigt.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Jede Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu

Ungunsten der bzw. des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen in fachverwandten Studiengängen an anderen Fakultäten bis zu höchstens vier Semestern, in nicht fachverwandten Studiengängen bis zu höchstens zwei Semestern anerkennen, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird vom Prüfungsausschuss anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss kann auch andere als die in § 5 Nr. 2 Buchst. a genannten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse in verwandten Fächern sowie ausländische Studienabschlüsse nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. <sup>2</sup>Er kann, wenn dies aus Gründen der Gleichwertigkeit geboten erscheint, die Anerkennung von zusätzlichen Leistungen abhängig machen.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
1. Die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) in der jeweils gültigen Fassung.
  2. <sup>1</sup>Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen, für das Hauptfach einschlägigen Studiums an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. <sup>2</sup>Davon sollen mindestens zwei Semester an der Universität Bamberg durchgeführt worden sein; der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Über die Einschlägigkeit des Studiums entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>4</sup>Für die Promotion im Fach Wirtschafts- und Innovationsgeschichte gilt sowohl das Studium der Geschichtswissenschaft als auch der Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gleichermaßen als einschlägig.

- a) Der Nachweis dieses Studiums wird in der Regel erbracht durch das Bestehen einer Diplomprüfung oder einer Prüfung für das Lehramt oder einer Magister- oder Masterprüfung.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehramtsprüfung nach einem sechssemestrigen Studium abgelegt haben, müssen ein zusätzliches, mindestens zweisemestriges Promotionsstudium mit mindestens 10 Semesterwochenstunden im Promotionsfach und in jedem der zwei Nebenfächer (vgl. § 10a Abs. 3) absolvieren; sie erbringen den Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren des Hauptfaches und an je zwei Seminaren der Nebenfächer. Diese Forderung gilt unabhängig davon, ob die Disputation oder das Rigorosum als Form der mündlichen Prüfung gewählt wird.
- c) In Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, kann der Nachweis eines achtsemestrigen einschlägigen Studiums durch Vorlage von Studienbüchern, Übungs- und Seminarzeugnissen usw. geführt werden. Dabei sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen; mindestens ebenso viele Seminarscheine wie nach Buchst. b müssen vorgelegt werden.
3. <sup>1</sup>Die in Nr. 2 Buchst. a genannten Prüfungen müssen jeweils mit der Note "gut" bestanden sein. <sup>2</sup>Über Ausnahmen vom Erfordernis der Note "gut" entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>3</sup>Eine Ausnahme kann insbesondere dann gewährt werden, wenn in der entsprechenden Prüfung im beabsichtigten Hauptfach überdurchschnittliche schriftliche Leistungen erbracht worden sind.
4. Die Vorlage einer Dissertation.
5. Die Kandidatin bzw. der Kandidat darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
6. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Kandidatin bzw. den Kandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen.
- (2) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein einschlägiges Fachhochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen und ein mindestens viersemestriges Promotionsstudium im Hauptfach und in zwei Nebenfächern aus dem Fächerkatalog von § 10a Abs. 3 Buchst. a absolviert hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen von der geforderten Prüfungsgesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss unter Anlegung eines fachspezifisch besonders strengen Maßstabs. <sup>3</sup>Der Nachweis des Promotionsstudiums muss durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im Hauptfach und an einem

Hauptseminar in jedem Nebenfach sowie an drei sonstigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen im Hauptfach und an zwei sonstigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in jedem Nebenfach erbracht werden. <sup>4</sup>Diese Forderung gilt unabhängig davon, ob die Disputation oder das Rigorosum als Form der mündlichen Prüfung gewählt werden.<sup>5</sup>Das Promotionsstudium muss an der Universität Bamberg absolviert werden; der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Zulassungsgesuch**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt einen Zulassungsantrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.
  2. Studienbuch, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3.
  3. <sup>1</sup>Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann vom Promotionsausschuss auch eine Arbeit als Dissertation anerkannt werden, die bereits veröffentlicht ist. <sup>3</sup>Ebenso kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise und unter Anlegung strenger Maßstäbe auch bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene Arbeiten als Dissertationsleistung anerkennen.
  4. <sup>1</sup>Eine Erklärung, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dissertation selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Der Einsatz von Programmen der elektronischen Datenverarbeitung ist anzugeben.
  5. Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorlagen.
  6. Erklärung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule einen Doktorgrad erworben oder zu erwerben versucht hat.
  7. Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Kandidatin bzw. des Kandidaten Aufschluss gibt.
  8. Amtliches Führungszeugnis, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet.

9. Angabe der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation.
10. Eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, welche Form der mündlichen Prüfung (Rigorosum gemäß § 10a oder Disputation gemäß § 10b) im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer gewählt wird.
11. Wenn die mündliche Prüfung als Rigorosum gewählt wird
  - a) Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer gemäß § 10a Abs. 3,
  - b) Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer. Den Wünschen der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
12. Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 10a Abs.7 und § 10b Abs. 3.
13. Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der akademische Grad einer "Doktorin der Philosophie" verliehen werden soll.

<sup>2</sup>Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Promotionsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

## **§ 7a Zulassung im Fall der Wahl des Rigorosums**

- (1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen soll sie bzw. er den Antrag dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
  1. die Voraussetzungen des § 5 nicht erfüllt  
oder
  2. die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt  
oder
  3. bereits den gleichen Doktorgrad anderweitig erworben oder ein entsprechendes Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
  4. zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG unwürdig ist.
- (3) <sup>1</sup>Nach Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation und drei Prüferinnen und/oder Prüfer für die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Letztere bilden die Prüfungskommission für das Rigorosum.



- (4) Die Zulassung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom zuständigen Dekanat schriftlich mitgeteilt.
- (5) Sind die zugewiesenen Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer.
- (6) <sup>1</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange ihr bzw. ihm nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. <sup>2</sup>Zurückgenommene Promotionsgesuche können nur einmal erneut eingereicht werden; bei erneuter Einreichung werden sie wie erstmalig vorgelegte Promotionsgesuche behandelt.

#### **§ 7 b Zulassung im Fall der Wahl der Disputation**

- (1) § 7 a Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Nach Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation und die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Diese bilden die Prüfungskommission für die Disputation. <sup>3</sup>Sie besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus
1. der bzw. dem Vorsitzendem, in der Regel einem Mitglied des Promotionsausschusses,
  2. der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter der Dissertation,
  3. in der Regel der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter der Dissertation,
  4. einer bzw. einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüferin bzw. Prüfer, die bzw. der einer anderen Fächergruppe als der Erstgutachter angehört.
- <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan anstelle eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch ein anderes Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der drei Fakultäten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Prüfungskommission benennen. <sup>5</sup>Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Bamberg angehören; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) § 7a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

## § 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen.
- (2) Das Thema /die Thematik der Dissertation soll mit einer prüfungsbefugten Lehrperson, die in der Regel ihre Betreuung übernimmt, vereinbart werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in der Regel als monographische Einzelschrift anzufertigen und vorzulegen. <sup>2</sup>Werden bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene Arbeiten (publikationsbasierte/kumulativ) als Dissertation eingereicht, so müssen diese insgesamt den Vorgaben nach § 8 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8 entsprechen und einem einzigen Forschungsbereich zuzurechnen sein. <sup>3</sup>Bei gemeinsamen Publikationen ist der Eigenanteil nachzuweisen. <sup>4</sup>Die inhaltliche Zusammengehörigkeit ist durch eine separat beizugebende Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Beiträge zu dokumentieren. <sup>5</sup>Im Folgenden werden alle Formen der Dissertationsleistung vereinfachend unter dem Begriff Dissertation subsumiert.
- (4) Durch Berufung an eine andere Universität ausgeschiedene Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten können nach ihrem Ausscheiden vorher angenommene Kandidatinnen und Kandidaten weiter betreuen.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine Dissertation von einer prüfungsbefugten Lehrperson betreut und kann diese die Arbeit nicht mehr weiterbetreuen, so sorgt der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit. <sup>2</sup>Kann eine neue Betreuerin bzw. ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bleibt es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unbenommen, die Arbeit ohne Betreuung fortzusetzen.
- (6) <sup>1</sup>Die Dissertation soll innerhalb von drei Jahren nach Vergabe des Themas, die aktenkundig zu machen ist, unterschrieben und in Maschinenschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und soll eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. <sup>2</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen,

- (7) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (8) <sup>1</sup>Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis absehen, wenn sichergestellt ist, dass eine Begutachtung in der fremden Sprache möglich ist. <sup>3</sup>In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

## **§ 9 Bewertung der Dissertation**

- (1) Zuordnung der Gutachterinnen und Gutachter:
- a) Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 7 a Abs. 3 Satz 1 und § 7 b Abs. 2 Satz 1 zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich zuständig sein.
- b) <sup>1</sup>Als Gutachterin bzw. Gutachter können alle gemäß Art. 62 BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen befähigten Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt werden. Erstgutachterin bzw. Erstgutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. <sup>2</sup>Als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter kann auch eine fachlich zuständige, zur Abnahme von Promotionen befähigte Lehrperson einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland bestellt werden.
- c) Bei interdisziplinären Dissertationen ist die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter aus dem anderen Fachgebiet, das auch einer anderen Fakultät angehören kann, zu wählen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zustellung des Zulassungsbescheids der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. <sup>2</sup>Der Termin wird den Gutachtern von der bzw. vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Einsichtnahme in die Arbeit:
- a) Die Dissertation wird mit dem Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist, von der mindestens 14 Tage in die Vorlesungszeit fallen müssen, zur Einsichtnahme durch die hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten im Dekanat der Fakultät ausgelegt, der die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter angehört.

- b) Die Einsichtsberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachterinnen und/oder Gutachter schriftlich zu begründende Einwände erheben.

(4) Benotung der Dissertation

- a) Es wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

0 = summa cum laude

= eine ganz hervorragende Leistung

1 = magna cum laude

= eine besonders anzuerkennende Leistung

2 = cum laude

= eine den Durchschnitt überragende Leistung

3 = rite

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = insufficienter

= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Eine mit dieser Note bewertete Dissertation ist abgelehnt und kann zur Promotion nicht mehr vorgelegt werden.

- b) Schlagen beide Gutachten mit der gleichen Benotung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor, und wird ein Einwand gemäß § 9 Abs. 3 Buchst b nicht erhoben, so ist die Dissertation mit der vorgeschlagenen Note angenommen bzw. abgelehnt.

- c) Wenn sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht auf eine gleiche Bewertung einigen oder gemäß Abs. 3 Buchst b Einwände erhoben werden, entscheidet - gegebenenfalls nach Beiziehung einer weiteren Gutachterin bzw. eines weiteren Gutachters - der Promotionsausschuss.

- d) <sup>1</sup>Die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Auf § 3 Abs. 7 wird hingewiesen.

- e) <sup>1</sup>Wird die Note 3 nicht erreicht und enthält die Arbeit dennoch einige brauchbare Ansätze, so kann sie zur Umarbeitung zurückgegeben und innerhalb eines Jahres zusammen mit der ersten Fassung wieder vorgelegt werden. <sup>2</sup>Erfüllt die Bewerberin bzw. der Bewerber die von den Gutachterinnen und Gutachtern gemachten Auflagen nicht oder versäumt sie bzw. er die gestellte Frist, gilt die Arbeit als endgültig abgelehnt. <sup>3</sup>Anstelle der Umarbeitung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber auch eine neue Dissertation innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorlegen. <sup>4</sup>In diesem Falle gelten die §§ 8 und 9 entsprechend, jedoch ist eine nochmalige Umarbeitung bzw. Vorlage einer neuen Arbeit nicht mehr möglich.

## § 10a Mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums

- (1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen und hat die Bewerberin bzw. der Bewerber im Zulassungsgesuch als mündliche Prüfung die Form des Rigorosums gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 11 gewählt, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung und lädt die Bewerberin bzw. den Bewerber und die Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich wenigstens 14 Tage vorher dazu ein. <sup>2</sup>Der zeitliche Abstand zwischen der mündlichen Prüfung und der Annahme der Dissertation darf nicht mehr als drei Monate betragen. <sup>3</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit finden keine mündlichen Prüfungen statt. <sup>4</sup>Ausnahmen sind aus wichtigem Grund mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
- (2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren bzw. seinen Prüfungsfächern hinsichtlich ihrer Inhalte und Methoden besitzt.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer. <sup>2</sup>Für die Fächerverbindung gelten folgende Grundsätze:
- a) Es sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu wählen. Hauptfach ist das Fach, aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist.
  - b) Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:
    - Fakultät Humanwissenschaften
      - 1.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie
      - 1.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik
      2. Kunstpädagogik
      - 3.1 Musikpädagogik
      - 3.2 Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes
      - 3.3 Musikwissenschaft
      - 4.1 Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik
      - 4.2 Allgemeine Pädagogik
      - 4.3 Elementar- und Familienpädagogik

- 4.4 Andragogik
- 4.5 Schulpädagogik
- 4.6 Sozialpädagogik
- 4.7 Gesundheitspädagogik
- 4.8 Pädagogik und Didaktik der Sozialkunde
- 4.9 Didaktik der Mathematik und Informatik
- 5. Arbeitswissenschaft
- 6. Psychologie
- 7. Sportdidaktik

- Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

- 8. Philosophie
- 9.1 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Gräzistik
- 9.2 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Latinistik
- 10. Kommunikationswissenschaft
- 11.1 Germanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft
- 11.2 Germanistik mit Schwerpunkt Ältere Literaturwissenschaft
- 11.3 Germanistik mit Schwerpunkt Neuere Literaturwissenschaft
- 11.4 Germanistik mit Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- 11.5 Deutsch als Fremdsprache
- 11.6 Literaturvermittlung
- 12.1 Anglistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik
- 12.2 Anglistik mit Schwerpunkt englische und amerikanische Literaturwissenschaft
- 12.3 Britische Kulturwissenschaft
- 13.1 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Galloromanistik
- 13.2 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Iberoromanistik
- 13.3 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Italo-romanistik
- 14.1 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch
- 14.2 Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch
- 14.3 Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch

- 14.4 Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch
- 15. Turkologie
- 16. Islamkunde
- 17. Arabistik
- 18. Iranistik
- 19. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie
- 20.1 Alte Geschichte
- 20.2 Mittelalterliche Geschichte
- 20.3 Neuere Geschichte
- 20.4 Neueste Geschichte
- 20.5 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- 20.6 Historische Hilfswissenschaften
- 20.7 Didaktik der Geschichte
- 21. Europäische Ethnologie
- 22.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie
- 22.2 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- 22.3 Bauforschung und Baugeschichte
- 22.4 Kunstgeschichte
- 22.5 Denkmalpflege
- 22.6 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege
- 23.1 Kulturgeographie
- 23.2 Physische Geographie

c) <sup>1</sup>Die in Buchst. b mit den gleichen Anfangsnummern gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe. <sup>2</sup>Aus jeder dieser Fächergruppen dürfen höchstens zwei Fächer als Prüfungsfächer gewählt werden. <sup>3</sup>Abweichend davon können zu den Fächern Bauforschung und Baugeschichte sowie Denkmalpflege die beiden weiteren Prüfungsfächer aus der Fächergruppe 22 gewählt werden, wenn das vorausgehende wissenschaftliche Studium an einer Technischen Hochschule/Universität absolviert worden ist. <sup>4</sup>Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik geschrieben, so ist ein Nebenfach aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. <sup>5</sup>Der Promotionsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von den Sätzen 2 und 4 zulassen.

- d) <sup>1</sup>Wird eines der in Buchst. b unter Nr. 13 genannten Fächer als Hauptfach gewählt, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache beziehungsweise Literatur nachweisen. <sup>2</sup>Lateinkenntnisse werden in dem Umfang vorausgesetzt, wie sie für die einzelnen Fächer in der Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg festgelegt sind.
- e) <sup>1</sup>Eines der Nebenfächer kann aus einer anderen Fakultät der Universität Bamberg gewählt werden. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann der Promotionsausschuss ein weiteres Fach aus einer anderen Fakultät der Universität Bamberg als zweites Nebenfach zulassen. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann ferner ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertretenes Fach als eines der Nebenfächer zulassen, wenn dieses oder ein entsprechendes Fach nicht an der Universität Bamberg vertreten ist. <sup>4</sup>In der Regel soll nicht mehr als ein Nebenfach aus einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder einer anderen Universität der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden.
- (4) Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer:
- a) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Dissertation ist Prüferin bzw. Prüfer im Hauptfach.
- b) Prüferin bzw. Prüfer in den Nebenfächern können die in § 9 Abs. 1 Buchst. b genannten Lehrpersonen sein.
- (5) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung.
- (6) Die mündliche Prüfung aus dem Hauptfach dauert etwa 60 Minuten, aus den beiden Nebenfächern je etwa 30 Minuten.
- (7) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist in der Regel nicht öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission können Doktorandinnen und Doktoranden der betreffenden Fachgebiete im Rahmen der vorhandenen Plätze zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit ist bei der Feststellung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.
- (8) Prüfungsvorgang:
- a) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung leitet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein Mitglied des Promotionsausschusses. <sup>2</sup>Ist die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses selbst eine bzw. einer der Prüfenden, tritt sie bzw. er den Vorsitz an ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des



Promotionsausschusses ab. <sup>3</sup>Sind zwei oder drei der Prüfenden im Rigorosum Mitglieder des Promotionsausschusses können sie sich gegenseitig im Vorsitz ablösen. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch ein anderes Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der zwei Fakultäten als Vorsitzenden in Rigorosa bestimmen.

<sup>5</sup>Wird nach Abs. 3 Buchst. e) eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer einer anderen Universität zur Prüferin bzw. zum Prüfer in einem Nebenfach bestellt, kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Durchführung dieser Prüfung an der Universität des Nebenfachprüfers gestatten. <sup>6</sup>In diesem Fall ist durch die Prüferin bzw. den Prüfer eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer zu bestellen. <sup>7</sup>§ 10a Abs. 8 Buchst. b Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Die Benennung einer bzw. eines Vorsitzenden ist für diese Prüfung nicht erforderlich. <sup>8</sup>Der Prüfungstermin muss vor dem der Hauptfachprüfung liegen. <sup>9</sup>Die Prüfungsfragen stellt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer.

- b) <sup>1</sup>Die Prüfung vollzieht sich unter Anwesenheit einer bzw. eines vom Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzerin bzw. Beisitzers, die bzw. der das Protokoll führt.

<sup>2</sup>Das Protokoll muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
3. den Namen des Kandidaten,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten der Prüfungsleistungen.

<sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss eine promovierte hauptamtliche Lehrperson sein.

(9) Bewertung der mündlichen Prüfung:

- a) Die Note in seinem Fach setzt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer fest.
- b) Es ist nach der gleichen Notenskala zu bewerten wie bei der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4 Buchst. a).
- c) <sup>1</sup>Bei Errechnung der Note der mündlichen Prüfung zählt das Hauptfach doppelt und jedes Nebenfach einfach. <sup>2</sup>Es erhält
- die Gesamtnote 0 (summa cum laude) der Notendurchschnitt 0 bis 0,50,
  - die Gesamtnote 1 (magna cum laude) der Notendurchschnitt 0,51 bis 1,50,
  - die Gesamtnote 2 (cum laude) der Notendurchschnitt 1,51 bis 2,50,

die Gesamtnote 3 (rite) der Notendurchschnitt  
2,51 bis 3,00 und  
die Gesamtnote 4 (insufficenter) der Notendurchschnitt über  
3,00.

- d) <sup>1</sup>Wird in einem Fach der mündlichen Prüfung die Note 3 nicht erreicht, ist in diesem eine Wiederholung möglich. <sup>2</sup>Für die Wiederholung gelten Abs. 1 bis 8 entsprechend. <sup>3</sup>Die Errechnung der Gesamtnote wird solange ausgesetzt. <sup>4</sup>Wird in zwei Fächern jeweils die Note 3 nicht erreicht, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (10) <sup>1</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie bei unveränderter Fächerverbindung frühestens nach sechs Monaten und spätestens binnen eines Jahres wiederholt werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können diese Fristen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verkürzt werden. <sup>3</sup>Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht innerhalb der maßgeblichen Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Promotionsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des wiederholten Nichtbestehens der mündlichen Prüfung an, zulässig. <sup>5</sup>Ein Wechsel zur Disputation ist nicht gestattet.
- (11) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu dem Termin der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

## **§ 10b Mündliche Prüfung in Form einer Disputation**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen und hat die Bewerberin bzw. der Bewerber im Zulassungsgesuch als mündliche Prüfung die Form der Disputation gewählt, so leitet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter das Verfahren ein und setzt einen Disputationstermin fest. <sup>2</sup>Der zeitliche Abstand zwischen der Annahme der Dissertation und der mündlichen Prüfung darf nicht mehr als

drei Monate betragen. <sup>3</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit finden keine mündlichen Prüfungen statt. <sup>4</sup>Ausnahmen sind mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

- (2) <sup>1</sup>In der Disputation findet zunächst ein wissenschaftliches Gespräch über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation statt, danach überwiegend über zentrale Themen des Promotionsfaches. <sup>2</sup>Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er ihr bzw. sein Prüfungsfach vertieft beherrscht sowie mit davon berührten Fachgebieten vertraut ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Disputation ist für die in Lehre und Forschung tätigen promovierten Mitglieder der beiden Fakultäten öffentlich. <sup>2</sup>Prüferinnen und Prüfer sind die vier Mitglieder der Prüfungskommission. <sup>3</sup>An dem Prüfungsgespräch darf sich sonst niemand beteiligen. <sup>4</sup>Für die Zulassung weiterer Zuhörerinnen und Zuhörer wird auf § 10a Abs. 7 Satz 2 verwiesen.
- (4) <sup>1</sup>Die Doktorandin bzw. der Doktorand legt der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens drei Wochen vor der Disputation Thesen zu den Hauptergebnissen der Dissertation sowie Angaben zu weiteren Disputationsthemen in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in schriftlicher Form vor. <sup>2</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan leitet der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Disputation die Thesen und die Disputationsthemen im Sinne von Abs. 2 zusammen mit der Einladung zur Disputation zu. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt eine Woche vor der Disputation durch Rundschreiben oder Aushang am jeweiligen Dekanat.
- (5) <sup>1</sup>Die Disputation soll etwa 90 Minuten dauern. <sup>2</sup>Die Doktorandin bzw. der Doktorand trägt zunächst maximal 20 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation vor. <sup>3</sup>Die Disputation soll in deutscher Sprache geführt werden. <sup>4</sup>Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt. <sup>5</sup>Werden Themen aus einer der fremdsprachigen Philologien verhandelt, so ist - vorausgesetzt dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zustimmt - auch die zeitweilige Verwendung der betreffenden Fremdsprache erlaubt. <sup>6</sup>Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für den geordneten Verlauf.
- (6) <sup>1</sup>Eine bzw. ein vom jeweiligen Dekanat benannte Beisitzerin bzw. benannter Beisitzer führt das Protokoll. <sup>2</sup>Die Protokollantin bzw. der Protokollant muss eine promovierte hauptamtliche Lehrperson sein. <sup>3</sup>Das Protokoll muss Angaben enthalten über:
1. den Tag der mündlichen Prüfung,
  2. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer,
  3. den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten,

4. die Gegenstände der Prüfung,
5. die Thesen und in knapper Form den inhaltlichen Verlauf der Disputation,
6. die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer,
7. die Gesamtnote der Disputation.

<sup>4</sup>Die Niederschrift ist von allen vier Mitgliedern der Prüfungskommission sowie der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- (7) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Disputation berät die Promotionskommission nicht öffentlich über das Ergebnis der Disputation. <sup>2</sup>Jedes Mitglied erteilt dabei eine Note. <sup>3</sup>Dabei ist nach der gleichen Notenskala zu bewerten, wie bei der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4 Buchst. a). <sup>4</sup>Die Note der Disputation ist das auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der von den vier Prüferinnen und Prüfern erteilten Fachnoten. <sup>5</sup>Die Disputation ist bestanden, wenn wenigstens drei der vier Prüfer die Disputationsleistung mindestens mit der Note „rite“ bewertet haben und das arithmetische Mittel nicht schlechter als „rite“ = 3,0 ist.
- (8) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Disputation darf nur einmal wiederholt werden, frühestens nach 6 Monaten, spätestens binnen eines Jahres. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen gelten § 10a Abs. 10 Sätze 2 und 3 entsprechend. <sup>3</sup>Ein Wechsel zu einem Rigorosum ist nicht gestattet.
- (9) § 10a Abs. 11 gilt entsprechend.

## § 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei Errechnung der Gesamtnote der Promotion zählt die Dissertation zweifach, der Notendurchschnitt der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums beziehungsweise der Disputation einfach. <sup>2</sup>Für die Gesamtnote gilt folgendes Berechnungsschema:
- |      |               |                   |                     |
|------|---------------|-------------------|---------------------|
| bis  | 0,20          | = summa cum laude | = mit Auszeichnung, |
| über | 0,20 bis 1,50 | = magna cum laude | = sehr gut,         |
| über | 1,50 bis 2,50 | = cum laude       | = gut               |
| über | 2,50 bis 3,00 | = rite            | = befriedigend.     |
- (3) <sup>1</sup>Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission (§ 7a Abs. 3 Satz 2 und § 7b Abs. 2 Satz 2) das Ergebnis der mündlichen Prüfung und des gesamten Promotionsverfahrens fest und teilt beide Ergebnisse der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

sofort mündlich mit. <sup>2</sup>Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden in die Niederschrift eingetragen.

- (4) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid, der die Feststellung über das Bestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung enthält. <sup>2</sup>Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

## **§ 12 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten.
- (5) Die bzw. der Betroffene muss vor einer Entscheidung nach den Abs. 1 bis 4 gehört werden.
- (6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 13 Drucklegung und Pflichtexemplare

(1) <sup>1</sup>Die Erteilung der Druckerlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter, von den Gutachtern geforderter Auflagen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Bestätigen die Gutachterinnen und Gutachter nach Erfüllung der Auflagen zeitnah nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung schriftlich die Druckfertigkeit der Dissertation, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis.

(2) <sup>1</sup>Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung stellt mit der Anfertigung der Dissertation eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2). <sup>3</sup>In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert:

a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

oder

c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes der drei abzuliefernden Exemplare die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

oder

d) sechs Exemplare der Originalfassung auf alterungsbeständigem, holz- und

säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren

Kopien in Form von Mikrofiches,

oder

e) sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Andere Formen der Originalfassung können nur mit Zustimmung der Universitätsbibliothek zugelassen werden.

<sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 3 Buchst a, d und e überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität Bamberg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (3) <sup>1</sup>Die Ablieferung der Pflichtexemplare muss nach spätestens zwei Jahren erfolgen. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (4) Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes die Namen des Erstgutachters und des Zweitgutachters sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (5) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die ihr bzw. ihm nach den Abs. 2 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

## **§ 14 Verleihung des Grades**

- (1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert und die gegebenen Auflagen erfüllt, vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.
- (2) <sup>1</sup>Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, die Note der Dissertation sowie die Noten der mündlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Als Tag des bestandenen Dokorexamens wird der Termin des Rigorosums/der Disputation eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. <sup>3</sup>Auf Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden kann die Gesamtnote auf der Urkunde in Ziffern zugefügt werden. <sup>4</sup>Die Urkunde wird in der Regel in deutscher Sprache ausgefertigt, von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Bamberg unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Bamberg versehen.
- (3) <sup>1</sup>Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf die Bewerberin bzw. der Bewerber den Grad der bzw. des Dr. phil. führen. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses für eine begrenzte Zeit, längstens jedoch innerhalb der Fristen gemäß § 13 Abs. 3, die Führung des Doktorgrades gestatten, falls
  - a) eine besondere Notwendigkeit dazu nachgewiesen wird  
und
  - b) die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung der Herausgeberin bzw. des Herausgebers der Zeitschrift oder des Verlages ausreichend gesichert erscheinen.

## **§ 15 Einsichtsrecht**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 16 Ehrenpromotion**

- (1) <sup>1</sup>Ehrenpromotionen werden von den einzelnen in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten durchgeführt. <sup>2</sup>Das Verfahren wird vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingeleitet, wenn drei Viertel der Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren, die entpflichtet oder pensioniert sind, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie habilitierte und hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Antrag stellen.
- (2) Den Mitgliedern des Fakultätsrats und der in Abs. 1 Satz 2 benannten Personengruppe der Fakultät und den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in den Antrag und die Gutachten zu gewähren
- (3) <sup>1</sup>Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der Stellungnahmen. <sup>2</sup>Abstimmungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und die promovierten Mitglieder anderer Gruppen. § 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät vollzieht die Ehrenpromotion durch feierliche Aus-händigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. <sup>2</sup>Die Verdienste der bzw. des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Fakultät erstellt. <sup>4</sup>Kandidatinnen sind auf die Möglichkeit einer Titelwahl gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 hinzuweisen.

## **§ 17 Sonderregelung für Schwangere**

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen



wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die einschlägigen Anträge sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

## **§ 18 Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule**

<sup>1</sup>Promotionen können als Teil von Promotionsprogrammen im Rahmen einer Graduiertenschule durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung, die von einer Fakultät oder mehreren Fakultäten gemeinsam verabschiedet wird.

## **II. Abschnitt:**

### **Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten**

#### **§ 19 Voraussetzungen**

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität verliehen werden.
- (2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
  1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die Co-Betreuung von Promovenden besteht oder abgeschlossen wird, die inhaltlich der Mustervereinbarung gemäß Anlage 1 entspricht.
  2. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen beider Universitäten erfüllt.
- (3) Die Verfahrensabwicklung liegt bei der Universität, bei der die Dissertation vorgelegt wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die jeweils andere Universität stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

#### **§ 20 Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Soll die Dissertation an der Universität Bamberg vorgelegt werden, so wird sie durch eine bzw. einen zur Abnahme von Promotionen befähigte Hochschullehrerin bzw. befähigten Hochschullehrer und eine solche bzw. einen solchen der ausländischen Universität betreut. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2 Satz 1.

- (2) Wurde die Dissertation in Bamberg gemäß § 9 Abs. 4 angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) <sup>1</sup>Erteilt die ausländische Universität die Zustimmung nach Abs. 2 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 10a oder 10b statt. <sup>2</sup>Dazu beruft die jeweilige Dekanin bzw. der jeweilige Dekan die ausländische Betreuerin bzw. den ausländischen Betreuer als Mitglied in die Prüfungskommission.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Dissertation an der Universität Bamberg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (5) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der Universität Bamberg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die Universität Bamberg die Zustimmung nach Abs. 5 Satz 1 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. <sup>3</sup>In diesem Fall muss in der Regel mindestens die Betreuerin bzw. der Betreuer der Universität Bamberg dem die mündliche Prüfungen abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören.
- (6) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, verweigert jedoch die Universität Bamberg die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität fortgesetzt.

## § 21 Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von beiden Universitäten eine gemeinsame Urkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. <sup>2</sup>Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universitäten treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Urkunde darstellen.
- (3) <sup>1</sup>Aus der gemeinsamen Urkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad der bzw. des Dr. phil. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Dr.-Grad zu führen. <sup>2</sup>Beide Grade dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.

- (4) <sup>1</sup>Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 18 Abs. 2. <sup>2</sup>Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. <sup>3</sup>Im Fall einer gemeinsamen Doktor-Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

## **§ 22 Drucklegung und Pflichtexemplare**

<sup>1</sup>Für eine an der Universität Bamberg vorgelegte Dissertation gelten die Bestimmungen des § 13, für eine an einer ausländischen Universität vorgelegten Dissertation die dortigen Bestimmungen sowie die in der Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 2 getroffenen besonderen Festlegungen für die der jeweils anderen Universität zustehenden Exemplare. <sup>2</sup>Beiden Universitäten ist je ein Exemplar der Dissertation für deren Prüfungsakten abzuliefern.

## **III. Abschnitt:**

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2004 (KWMBI II S.2714), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-82.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-82.pdf)) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Anlage 1: Muster einer Promotionsvereinbarung****Vereinbarung über ein gemeinsames Promotionsverfahren**

zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,

vertreten durch den Präsidenten,

Herrn Professor Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert,

und der Universität.....

*(ausländische Universität)*

vertreten durch ihre Präsidentin/Rektorin bzw. ihren Präsidenten/Rektor,

.....

*(Name, Vorname)*

für das gemeinsame Promotionsvorhaben

von Frau/Herrn.....

*(Name, Vorname)*

geb. am ..... in .....

*(Geburtsdatum)*

*(Geburtsort)*

## § 1 Immatrikulation

(1) <sup>1</sup> Die Doktorandin bzw. der Doktorand Frau/Herr ..... (*Name, Vorname*) ist zur Erstellung einer Doktorarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsvorhaben im Fach ..... (*genaue Bezeichnung*) ab dem Sommersemester/Wintersemester 20../.... für eine voraussichtliche Dauer von drei Jahren immatrikuliert. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann diese Frist in Übereinstimmung mit den in beiden Fachbereichen gültigen Promotionsordnungen verlängert werden. <sup>3</sup>Die Vorbereitungszeit der Dissertation verteilt sich zwischen den betreuenden Hochschulen auf abwechselnde Aufenthalte in jedem der beiden Länder. <sup>4</sup>Die Aufenthaltsdauer in den beiden Ländern steht in einem ausgewogenen Verhältnis.

(2) <sup>1</sup>Der Titel der geplanten Doktorarbeit lautet ..... <sup>2</sup>Die Arbeitszeit wird zwischen den beiden Universitäten aufgeteilt. <sup>3</sup>Sie beträgt jährlich ..... Monate an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ..... Monate an der Universität .....

(3) <sup>1</sup>Die Doktorandin bzw. der Doktorand schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, ist aber an einer der beiden Hochschulen von der Zahlung der Einschreibgebühren befreit. <sup>2</sup>Die Einschreibgebühren werden bezahlt an der ..... (*Name der Universität*).

(4) <sup>1</sup>Ein Nachweis für die Krankenversicherung ist der jeweiligen Universität auf Verlangen vorzulegen. <sup>2</sup>Reise- und Lebenshaltungskosten, Kosten der Unterbringung sowie sonstige Studienkosten trägt sie bzw. er an der jeweiligen Universität selbst.

## § 2 Promotionsbetreuung

(1) Die Promotion betreuen

- Frau/Herr .....für die Universität .....
- Frau/Herr ..... für die Universität .....

(2) Sie verpflichten sich, ihre Aufgabe als Promotionsbetreuerinnen bzw. Promotionsbetreuer gegenüber der Doktorandin bzw. dem Doktoranden voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.

### § 3 Promotionskommission

(1) <sup>1</sup>Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Hochschulen ernannt.

<sup>2</sup>Sie ist paritätisch besetzt aus wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der beiden Länder.

<sup>3</sup>Sie umfasst mindestens ..... (*Zahlenangabe*) Mitglieder, darunter die beiden Promotionsbetreuerinnen bzw. Promotionsbetreuer. <sup>4</sup>Dabei werden die Prüfungsordnungen der beiden Länder und der beiden Universitäten berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Externe Gutachterinnen und Gutachter, die nicht einer der beiden Hochschulen angehören, können in die Promotionskommission eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Mobilitätskosten für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter der Promotionskommission übernimmt: ..... (*Name der Einrichtung*).

### § 4 Sprachregelung

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird bei der Universität ..... eingereicht und in ..... Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Eine schriftliche Zusammenfassung in der anderen Sprache ist Bestandteil der Dissertation.

(2) Das Rigorosum/die Disputation, die von beiden Hochschulen anerkannt wird, erfolgt in ..... Sprache, eine mündliche Zusammenfassung wird in der anderen Sprache vorgetragen.

### § 5 Verleihung des akademischen Grades

Die beiden Universitäten verpflichten sich, nach Vorlage nur eines einzigen Prüfungsberichtes und mit nur einer Urkunde den Dokortitel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie den Dokortitel der Universität ..... zu verleihen.

### § 6 Abgabe, Veröffentlichung, Forschungsergebnisse

<sup>1</sup>Abgabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation sind den geltenden gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in ..... (*Land*) unterworfen. <sup>2</sup>Der Schutz des Dissertationsthemas, die Ausnutzung und der Schutz der Forschungsergebnisse, die gemeinsam in beiden Forschungseinrichtungen erzielt worden sind, sind in Übereinstimmung mit den gültigen Promotionsordnungen an beiden Hochschulen abgesichert.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter beider Hochschulen in Kraft.

*(Ort, Datum)*

Präsidentin  
bzw. Präsident  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Rektorin bzw. Rektor/  
Präsidentin bzw. Präsident  
der Universität .....

## Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde

Die Fakultät *(Name der Fakultät)*  
 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
 und  
 die Fakultät *(Name der Fakultät)*  
 der Universität *(Name der ausländischen Universität)*  
 verleihen gemeinsam  
 Frau/Herrn *(Name)*, geb. am *(Datum)* in *(Ort)*  
 den Grad eines Doktors der *(Bezeichnung der Disziplin)*  
  
*(Kurzform des Doktorgrades)*

Sie/Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit *(Note/Prädikat)* beurteilte Dissertation mit dem Thema

*(Titel der Dissertation)*

sowie in einer am *(Datum)* abgehaltenen mündlichen Prüfung in den Fächern/in dem Fach *(Fächer-/Fach-Bezeichnung)* ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und  
 das

Gesamturteil *(Note/Bewertung)* erhalten.

*(Ort, Datum)*

Präsident/in der  
 Otto-Friedrich-  
 Universität Bamberg

Dekan/in der  
 Bamberger Fakultät

Präsident/in der  
 ausländischen  
 Universität

Dekan/in der  
 ausländischen  
 Universität

*[Siegel der Otto-Friedrich-Universität]*

*[Siegel der ausländischen Universität]*

---

Frau/Herr *(Name)* hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.



**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**